

Bekanntmachung der Erklärung des Kriegszustandes den Militär-
befehlshabern ob (wie hier Stenglein Note 1 zu § 15, Ebermayer
Note 1 zu § 14).

Im Falle des landesrechtlichen Belagerungszustandes
genügt eine einfache Anordnung des Militärbefehlshabers bzw.
ein wiederum von allen Ministern zu unterzeichnender Beschluß.
Die Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie oben.

Auf dem gleichen Standpunkt steht das bayerische R. B. G.:
Die Aufhebung erfolgt nach Art. 9 durch Rgl. Verordnung, die
nach der Begründung (vgl. Suttner S. 37, auch § 7 Abs. 2 Voll-
zugsvorschrift vom 13. 3. 1913) mit der Verkündung im Gesetz-
und Verordnungsblatt wirksam wird, und soll außerdem durch
öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

§ 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des
Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt
an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilver-
waltungs- und Gemeindebehörden haben den An-
ordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber
Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden
Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

I. Die §§ 4–15 B. B. G. beschäftigen sich mit den Wirkungen
des Belagerungszustandes, sie sind nach Art. 68 R. Verf. Reichs-
recht geworden. Inwieweit sie durch spätere reichsrechtliche
Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben sind, wird bei
den einzelnen Paragraphen bezeichnet werden.

Der § 4 behandelt als eine der wichtigsten Wirkungen
den Übergang der vollziehenden Gewalt an den Militär-
befehlshaber.

II. Begriff und Umfang der vollziehenden Gewalt.

1. Der Begriff der vollziehenden Gewalt im § 4 ist — darüber
herrscht wohl Einigkeit — dem preussischen Verfassungsrecht